Januar 2019

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

In unserem letzten Newsletter haben wir Sie zum Ausruhen ermutigt und Ihnen zum Januar einen Neustart versprochen. Ich weiß nicht, ob sich noch jemand ans Ausruhen erinnern kann, aber es ist unbestreitbar, dass wir bereits im Januar neue Energie benötigten. Mit welchen Neuheiten hat das Jahr 2019 begonnen?
Wenn wir mit der Auflistung im eigenen Umfeld beginnen dürfen, dann ist sicherlich diese frohe Nachricht an erster Stelle zu erwähnen, dass wir unseren Kollegen **Szabolcs Szeles** ab dem 1. Januar 2019 als neuen Partner in unserer Unternehmensgruppe begrüßen können! Eine positive Meldung ist auch, dass **unser kurzer Imagefilm** fertiggestellt und auf unserer Website und in den Sozialen Medien hochgeladen wurde. Der Film kann auch hier abgerufen werden!
Um von der Welle des Selbstlobs wegzukommen, möchte ich Ihnen auch unsere monatlichen Fachartikel – über die Ausgliederung von Geschäftsbereichen, die Abzugsfähigkeit vermittelter Leistungen von der Gewerbesteuer und über die Beitragsbefreiung bei der Beschäftigung von Rentnern aus eigener Versicherung – empfehlen.
Uns bleibt nun nichts anderes übrig, als Ihnen ein inhaltsreiches Surfen zu wünschen. Bitte vergessen Sie nicht, sich vertrauensvoll an uns zu wenden, falls Sie in Steuer-, Rechts- oder Rechnungslegungsangelegenheiten Hilfe benötigen sollten!

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner

Inhaltsverzeichnis

Carve-out oder Ausgliederung von Geschäftsbereichen » Seite 1
Die vermittelten Leistungen in Verbindung mit der Gewerbesteuer » Seite 3
Ab 2019 müssen Rentner aus eigener Versicherung in einem Beschäftigungsverhältnis keine Beiträge zahlen » Seite 4

Carve-out oder Ausgliederung von Geschäftsbereichen

Die wichtigsten Meilensteine der Ausgliederung von Geschäftsbereichen

- Ausarbeitung einer Carve-out-Strategie nach gründlicher und umfassender Vorbereitung
- Vorbereitung von Finanzplänen, Suche nach Käufern, Verhandlungsführung
- Vorbereitung auf vollständige Unabhängigkeit, Abschluss fehlender Verträge, Auswahl von Dienstleistern, Vorbereitung auf die neue Go-Life-Struktur
- Umsetzung der Strategie, provisorischer Geschäftsbetrieb bis zur Aufstellung der endgültigen Struktur, Übergang zur endgültigen Struktur

Autor: **Csaba Baldauf**
csaba.baldauf@wtsklient.hu

Ab einer bestimmten Unternehmensgröße, insbesondere bei komplexen Unternehmen, oder zumindest bei Gesellschaften mit mehr als einem Geschäftsbereich kann es häufig vorkommen, dass **bestimmte Geschäftsbereiche** aus verschiedenen Gründen **von der Haupttätigkeit ausgegliedert werden** sollen. Der Ausgliederungsprozess von Geschäftsbereichen wird als **Carve-out** bezeichnet. Gründe für das Carve-out können die Verschlechterung der Zukunftsaussichten des jeweiligen Geschäftsbereichs, die gerade günstigen Absatzmöglichkeiten oder auch eine einfache Portfoliobereinigung sein. Wie dem auch sei, im Leben eines sich vergrößernden Unternehmens hat die Ausgliederung von Geschäftsbereichen normalerweise die **Rolle einer Verkaufsvorbereitung**.

Die Ausgliederung kann rechtlich und wirtschaftlich relativ unkompliziert, typischerweise in Form einer Spaltung, darunter am ehesten durch Abspaltung erfolgen, aber auch die Übertragung eines Geschäftszweigs kann eine günstige Variante bieten. Durch beide Realisierungen kann sichergestellt werden, dass die Geschäftseinheit, die bis dahin Teil eines Unternehmens war, als eine vom jetzigen Besitzer differierende juristische Person weiterfunktioniert. Bei einer Abspaltung kann dies in Form eines neu gegründeten Unternehmens verwirklicht werden. Im Fall einer Veräußerung des Geschäftsbereichs erfolgt dies als Teil einer anderen juristischen Person.

Aus operativer Sicht kann dies jedoch einen komplizierteren Prozess bilden, je nachdem, über welche **internen Prozesse, Ressourcenanforderungen und administrativen Aufgaben** der Geschäftsbereich verfügt. Ein wichtiger Aspekt ist auch, ob die Ausgliederung Voraussetzung für eine bestehende Transaktion ist oder wegen eines später erhofften Verkaufs erfolgt.

Carve-out-Strategie

In vielen Fällen kann auch **die genaue Definition der Funktionen**, die an das neugegründete Unternehmen übertragen werden, oder die mit der neuen Gesellschaft geteilt werden müssen, ein Problem darstellen. Bei einem dezentralen Aufbau ist das viel eindeutiger als bei einem zentral operierenden Betrieb. Selbst unter der Annahme eines relativ selbständigen Betriebs des Geschäftsbereichs gibt es jedoch auch Aufgaben, bei denen – wenn der Betrieb innerhalb einer juristischen Person oder einer Unternehmensgruppe erfolgt – alle rationalen Argumente für eine Zentralisierung sprechen. Hier handelt es sich in der Regel um solche **administrative Bereiche**, ohne die eine unabhängige Einheit ihre Tätigkeit langfristig und vielleicht sogar kurzfristig nicht aufrechterhalten kann.

Die Aufgabe der Carve-out-Strategie besteht darin, solche Bereiche zu identifizieren und die Weise der Aufgabenbewältigung zu bestimmen.

Realisierung von Carve-out

Gemäß der Carve-out-Strategie sollte dafür gesorgt werden, **die vorläufigen Ressourcen- und Infrastrukturengpässe** beim auszugründenden Geschäftsbereich zu ersetzen, bis die endgültige Lösung gefunden ist. Wenn die Ausgliederung nicht auf einen sofortigen Verkauf zurückzuführen ist, ist es ratsam, diese Funktionen vorübergehend bei der „Muttergesellschaft" zu belassen, genauer gesagt, sie mit dieser Aufgabe zu beauftragen, da sie über alle erforderlichen Kenntnisse und Ressourcen verfügt, um den ausgegründeten Geschäftsbereich ordnungsgemäß zu betreiben. In diesem Fall sollten Dauer, Umfang und Art der Abrechnung dieser Leistung zwischen den Parteien vertraglich festgelegt werden.

Wenn die Ausgliederung schnell über die Bühne gehen muss, hängt sehr viel von den verfügbaren **Kapazitäten** der empfangenden Partei ab. Bei Kapazitätsengpässen empfiehlt es sich, bei bestimmten Funktionen wie Buchhaltung, Steuern oder HR, auch wenn nur vorübergehend, einen externen Dienstleister zu beauftragen.

Es ist auch wichtig, **das bestehende Vertragsportfolio zu überprüfen**. Zusätzlich zum erneuten Neuabschluss der erforderlichen Verträge ist es auch unabdingbar, die Leistungen zu identifizieren, bei denen kein vertragliches Rechtsverhältnis an den ausgegliederten Geschäftsbereich übertragen wurde. Hierbei ist es wichtig, dass der ausgegliederte Geschäftsbereich einen Dienstleister beauftragt, der in Verbindung mit der neuen Struktur, der Größe und den Bedürfnissen des Unternehmens maßgeschneiderte Lösungen anbieten kann.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2019/01/10/uzletag-levalasztasa/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Financial Advisory

Die aufgrund von Marktprozessen notwendige Ausgliederung von Geschäftsbereichen bedeutet für die Mitarbeiter eines Unternehmens eine hohe Belastung. Sie erfordert einen ganz anderen Ansatz als die tägliche Routine, macht die Ausarbeitung neuer Prozesse notwendig, und dies zusätzlich zur Verrichtung der täglichen Aufgaben. WTS Klient Ungarn steht Ihnen im Rahmen seines Restrukturierungsmanagement-Service bei strategischen Überlegungen einer Ausgliederung von Geschäftsbereichen und deren operative Umsetzung, d.h. dem gesamten Carve-out Prozess, gerne beratend zur Seite. Mit unserem Interim-Management-Service sorgen wir bei vorübergehendem Ressourcenmangel gern für Abhilfe.

Szabolcs Szeles
Partner
+36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Csaba Baldauf
Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3792
csaba.baldauf@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Bilanzbuchhalter
- Wirtschaftsprüfer

Kernkompetenzen

- Due Diligence
- Umwandlung
- Konsolidierung
- IFRS

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Erwartete negative steuerliche Folgen bei Verschmelzung
- IFRS 16 oder eine außerbilanzielle Finanzierungsform, die im Jahresabschluss zu erfassen ist
- Finanzdiagnose – oder sind die Finanzen Ihres Unternehmens in Ordnung?

Die vermittelten Leistungen in Verbindung mit der Gewerbesteuer

Autor: **dr. Tamás Felsmann**
tamas.felsmann@wtsklient.hu

Die örtliche Gewerbesteuer in Ungarn basiert auf dem Nettoumsatz, der um bestimmte Positionen, so z.B. um den Wert der **vermittelten Leistungen**, reduziert werden kann. Vorsicht walten zu lassen schadet aber nicht, denn wenn der als solche Leistung abgezogene Betrag nicht dem rechtlichen Begriff des Wertes der vermittelten Leistungen entspricht, kann die Steuerbehörde der Kommunalverwaltung einen Steuerfehlbetrag feststellen und eine Steuerstrafe verhängen.

Im Zusammenhang mit vermittelten Leistungen sind (unter anderem) unbedingt erforderlich:

- eine Rechnung, aus der die Tatsache der Vermittlung eindeutig hervorgeht
- ein Vertrag, aus dem die Möglichkeit zur Vermittlung von Leistungen hervorgeht
- die separate Aufführung von eigenen und vermittelten Leistungen in der Rechnung

Definition des Wertes der vermittelten Leistungen

Die vermittelte Leistung wird in Ungarn in mehreren Gesetzen definiert, so dass der Begriff sowohl im Mehrwertsteuer- als auch im Rechnungslegungsgesetz zu finden ist. Unter dem Gesichtspunkt der Gewerbesteuer legt das Gesetz C von 1990 in Ungarn über lokale Steuern jedoch eine eigene Kategorie – sui generis – fest. Demzufolge entspricht der Wert der vermittelten Leistungen dem Äquivalent der gemäß Vertrag ganz oder teilweise, aber in unveränderter Form weitergereichten (weiterberechneten) Leistung, die auf der Grundlage des **Vertrag**s, der vom Steuerpflichtigen im eigenen Namen und **schriftlich** mit einem Dritten (dem Kunden) **geschlossen** wurde. Bei vermittelten Leistungen **ist der Steuerpflichtige sowohl Leistungserwerber als Leistungserbringer**. Die bezogene Leistung wird so teilweise oder vollständig weitergereicht, dass **aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag die Möglichkeit der Weiterreichung und aus der Rechnung die Tatsache der Vermittlung** eindeutig hervorgehen – das heißt, der Steuerpflichtige veräußert nicht nur seine eigene, sondern auch die von ihm erworbenen Leistungen in unveränderter Form, jedoch nicht unbedingt zu unveränderten Preisen.

Was ist noch zu beachten?

Obwohl auch die Gesetzesdefinition bereits eine recht komplizierte und komplexe Reihe von Bedingungen enthält, beinhalten veröffentlichte Rechtsauslegungen und die Rechtsprechung in Ungarn bezüglich der vermittelten Leistungen weitere – auf den ersten Blick nicht logisch erscheinende – Anforderungen. Eine solche Bedingung ist beispielsweise, dass die an den Steuerpflichtigen ausgestellte Eingangsrechnung der vom Steuerpflichtigen ausgestellten Rechnung an seinen Kunden („eine Weiterberechnung") nicht folgt, sondern vorausgeht. Aus der an den Kunden ausgestellten Rechnung geht die Tatsache der Vermittlung nur dann hervor, wenn **die eigene und die vermittelte Leistung in der Rechnung gesondert aufgeführt sind**.

Wie wir bereits hervorgehoben haben, ist es wichtig, dass der Steuerpflichtige und sein Kunde einen schriftlichen Vertrag abschließen, aus dem die Möglichkeit der Vermittlung eindeutig hervorgeht. **Das Gesetz schreibt kein formelles Erfordernis für den Vertrag** zwischen dem Kunden und dem Steuerpflichtigen vor. Im Prinzip können in Ungarn so auch **Auftragsverträge oder andere, atypische Verträge** die Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage ermöglichen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es Hinauslegungen gibt, wonach ein **Kommissionsvertrag** am ehesten den Gesetzesbedingungen entspricht (der Kommissionär verpflichtet sich, im eigenen Namen einen Vertrag zugunsten des Kommittenten in Verbindung mit der Leistung abzuschließen). Obwohl dies im Gesetz nicht erwähnt wird, ist es begründet, eine geeignete Nachweisordnung für Ausgangs- und Eingangsrechnungen einzurichten.

Fortsetzung auf Seite 4

Steuerberatung

Für Fragen hinsichtlich der vermittelten Leistungen in Ihrer Gewerbesteuererklärung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. In den letzten zwanzig Jahren haben wir für mehrere Hunderte Unternehmen die Gewerbesteuererklärungen erstellt oder überprüft. Kontaktieren Sie unser Steuerberaterteam per E-Mail oder telefonisch!

Tamás Gyányi
Partner
+36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Was können wir tun, um das Risiko zu senken?

In letzter Zeit haben wir gesehen, dass die vermittelten Leistungen häufig **ins Visier der örtlichen Finanzämter geraten**. Es ist daher ratsam, die Gewerbesteuererklärungen aus den Vorjahren und die zugrunde liegenden Unterlagen zu überprüfen, zu durchleuchten und sicherzustellen, ob die um den Wert der vermittelten Leistungen geminderte Steuerbemessungsgrundlage der Rechtsregelung in Ungarn entspricht. Wenn schon eine Steuerprüfung ansteht oder bereits im Gange ist, sollte man sich schnellstmöglich an einen Experten wenden.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2019/01/17/kozvetitett-szolgaltatasok-erteke/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

→ Unser Experte

dr. Tamás Felsmann
Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon: +36 1 881 0621
tamas.felsmann@wtsklient.hu

Ausbildung

- Steuerberater
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Rechtsanwalt

Kernkompetenzen

- Vertretung vor Steuerbehörden
- Rechtsmittelverfahren
- Bescheinigungen für die NAV
- Antragstellung auf Zahlungserleichterung und zur bedingten Steuerfeststellung
- Beratung in Steuerverfahrensfragen und in Steuerprozessen
- EKAER

Neueste Publikationen

- Sanktionen im neuen Gesetz über die Abgabenordnung – Versäumnisbußgeld
- Sanktionen im neuen Gesetz über die Abgabenordnung – Steuerstrafe und Verzugszinsen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Ab 2019 müssen Rentner aus eigener Versicherung in einem Beschäftigungsverhältnis keine Beiträge zahlen

Autorin: **Marianna Fodor**
marianna.fodor@wtsklient.hu

Ab Januar 2019 gibt es bei den Rentnern, die bisher ihre Beiträge als beschäftigte Rentner aus eigener Versicherung gezahlt haben, eine sehr wichtige Änderung. Der Kern der Umgestaltung besteht darin, dass beschäftigte Rentner aus eigener Versicherung ab diesem Jahr keine Beiträge mehr entrichten müssen und der Arbeitgeber keine Sozialbeitragsteuer mehr zu zahlen hat. In diesem Artikel fassen wir das Wesentliche der neuen Verordnung zusammen.

„Die Beitragsbefreiung ist nur für den Fall wirksam, wenn der Rentner aus eigener Versicherung nach dem Arbeitsgesetzbuch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses eine Erwerbstätigkeit ausübt."

Wer gilt als Rentner aus eigener Versicherung?

Für die korrekte Anwendung der neuen Rechtsregelung muss zunächst genau festgelegt werden, wer **aus Perspektive der Sozialversicherung** als Rentner aus eigener Versicherung betrachtet werden kann.

Rentner aus eigener Versicherung sind dem Gesetz Nr. LXXX von 1997 über die zum Bezug von Sozialversicherungsleistungen und Privatrenten Berechtigten und über die Finanzierung dieser Leistungen Art. 4 (f) (Sozialversicherungsgesetz) zufolge solche natürliche Personen, die

- durch Anwendung des Gesetzes über die Sozialversicherungsrente (Gesetz Nr. LXXXI von 1997) bzw. des internationalen Übereinkommens im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a eine Rente aus eigener Versicherung **(Renten wegen Alters), Rentenbeihilfe wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** (Rente), eine Rente von einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts sowie Altersrenten mit erhöhtem Betrag und Renten wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten.
- eine Regelaltersrente aus eigener Versicherung gemäß den **EU-Verordnungen** zur Koordinierung und Umsetzung der

Systeme der sozialen Sicherheit und des Rechts eines EWR-Staates erhalten;

- nach den beiden vorstehenden Absätzen als Rentner aus eigener Versicherung gelten und nach dem Arbeitsgesetzbuch (ArbGB) **im Arbeitsverhältnis stehen**, auch wenn die Zahlung der Rente ausgesetzt ist.

Nach der obigen Definition ist ein Rentner aus eigener Versicherung praktisch eine Person, die **das Rentenalter erreicht** hat bzw. **eine vorgezogene Altersrente für Frauen** erhält.

Personen, die **nicht als Rentner aus eigener Versicherung gelten**:

- für die ab dem 1. Januar 2012 ihre Altersleistungen nicht mehr als Renten, sondern als Vorruhestandsleistungen oder als Ruhegehalt gezahlt wurden;
- für die eine vorzeitige Altersrente oder ein Ruhegehalt nach dem 31. Dezember 2011 festgelegt wurde;
- deren Invaliditätsrente bzw. Unfall-Invaliditätsrente ab dem 1. Januar 2012 als Rehabilitations- oder Invaliditätsbezüge ausbezahlt werden bzw. deren Bezüge wegen Erwerbsminderung ab diesem Zeitpunkt festgelegt wurden.

Wann wird der Rentner aus eigener Versicherung von der Beitragszahlung befreit?

Gemäß Artikel 25 des Sozialversicherungsgesetzes „**zahlt** ein beschäftigter Rentner aus eigener Versicherung (ausgenommen Rentner aus eigener Versicherung mit einem Arbeitsverhältnis gemäß ArbGB), **einen Krankenkassenbeitrag für Naturalleistungen und einen Rentenversicherungsbeitrag** auf rentenbeitragspflichtige Einkommen. Bei einer Unterbrechung der Rentenauszahlung ist auch der Rentner zur Zahlung des **Krankenversicherungsbeitrags für Geldleistungen** verpflichtet."

Nach dem obigen Gesetz **muss** folglich der **gemäß ArbGB im Arbeitsverhältnis** stehende pensionierte Arbeitnehmer aus eigener Versicherung 2019 **für sein Einkommen keinen Rentenbeitrag in Höhe von 10% und keinen Krankenkassenbeitrag für Naturalleistungen in Höhe von 4% entrichten**. Dies bedeutet auch, dass ein Rentner aus eigener Versicherung mit einem Arbeitsvertrag nur zur Entrichtung der Einkommensteuer (15%) verpflichtet ist.

Aus diesem Grund wird ein im Arbeitsverhältnis stehender Rentner aus eigener Versicherung im Jahr 2019 nicht als Arbeitnehmer Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen haben, sondern gemäß Artikel 16 Absatz 1 Punkt b) Sozialversicherungsgesetz als **inländischer Rentner** Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen, deren Deckung **der Zentralhaushalt gewährleistet**.

Es ist sehr wichtig, dass die Beitragsbefreiung und das Fehlen vom Versicherungsschutz nur dann gelten, wenn der Rentner aus eigener Versicherung seine Erwerbstätigkeit **im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses** ausführt. Rentner aus eigener Versicherung, die in einem Beamtenverhältnis oder beispielsweise im Rahmen eines Auftragsverhältnisses arbeiten, sind weiterhin aufgrund ihres rechtlichen Status versichert und müssen auf Basis ihrer Tätigkeit Krankenversicherungsbeiträge und Rentenversicherungsbeiträge entrichten.

Eine wichtige Konsequenz dieser Änderung ist, dass einem Rentner aus eigener Versicherung wegen der fehlenden Beitragszahlungen **keine Rentenerhöhung um 0,5% zusteht**.

Aufgabe des Arbeitgebers in Verbindung mit der Gesetzesänderung

Gemäß Punkt 3.2 des Anhangs Nr. 1 des Gesetzes Nr.CL von 2017 über die Abgabenordnung **muss der Arbeitgeber** auf dem Formular T1041 die Beendigung des Versicherungsverhältnisses der betroffenen Personen **innerhalb von acht Tagen** der nationalen Steuer- und Zollbehörde **melden**.

Lohnverrechnung

Unser Artikel deckt die Regelungen für die Beitragszahlung von pensionierten Arbeitnehmern aus eigener Versicherung nicht vollständig ab, wir haben nur versucht, die wichtigsten Änderungen aufzuzeigen. Falls Sie konkrete Fragen zu dieser Gesetzänderung haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Lohnbuchhalter/innen!

Marianna Fodor
Lohnverrechnung – Direktorin
+36 1 887 3766
marianna.fodor@wtsklient.hu

Unsere Expertin

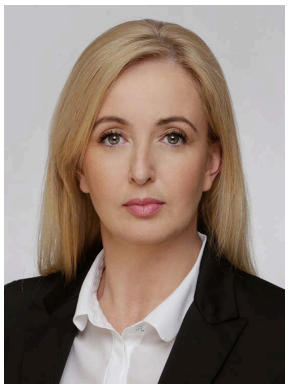

Marianna Fodor
Lohnverrechnung – Direktorin
Telefon: +36 1 887 3766
marianna.fodor@wtsklient.hu

Ausbildung

- Lohnverrechnung
- Sachbearbeiterin Sozialversicherungen
- Steuerberater

Kernkompetenzen

- Lohnverrechnung
- Sozialversicherung
- Cafeteria

Sprachen

Ungarisch, Englisch

Neueste Publikationen

- Dramatische Veränderungen im System der Sozialbeitragsteuer und der Gesundheitsabgabe ab 2019
- Grundlagen der Lohn- und Gehaltsabrechnung: Was Arbeitgeber unbedingt wissen müssen
- Cafeteria 2018 in Ungarn

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231